

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



39. Jahrgang

Celle, den 14.12.2009

Nr. 26

Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 8 und 18 I S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191); der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in Kraft getreten 7. August 2009 (nur Verordnungsermächtigungen) bzw. mWv 1. März 2010; der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr.23/2007 S.345) - in den jeweils zz. geltenden Fassungen - hat die Versammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Um das Lesen dieser Satzung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung dient dazu,

- schädliche Auswirkungen des Abwassers auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
- die öffentlichen Abwasseranlagen und die Gesundheit der in ihr Beschäftigten zu schützen;
- den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern;
- die Grundstücke regelgerecht an die Kanalisation anzuschließen.

Der Abwasserverband Matheide (AVM) ist gemäß § 149 des NWG i. V. m. § 8 des NKomZG verpflichtet, das in seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die nachstehenden Satzungsregelungen dienen der geordneten Erfüllung dieser Aufgabe. Zu diesem Zwecke baut, betreibt und unterhält der Abwasserverband Matheide (AVM) rechtlich jeweils selbständige öffentliche Anlagen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Unterlüß, Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller)

- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Unterlöß, Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller)
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und / oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage(n)) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (Dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der AVM im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Wasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser (z. B. belastetes Niederschlagswasser, Drainagewasser und Kühlwasser). Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende oder gesammelte Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet
- a) bei Freigefällekanal
- aa) mit dem Revisionsschacht ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück,
- bb) 1 m hinter der Grundstücksgrenze, sofern sich aufgrund eines Altbestandes auf dem zu

entwässernden Grundstück kein Revisionsschacht bzw. ein Revisionsschacht erst in einem weiteren Abstand als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt oder im Gebäude befindet,

- b) bei Druckentwässerung mit dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück,
- c) bei Unterdruckentwässerung mit der Ventileinheit ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen für Schmutzwasser und Mischwasser, die Anschlussleitung, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserverbandes Matheide stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AVM bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den / die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Der AVM kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (3) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den AVM. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 entsprechen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AVM alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss beim AVM gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der AVM kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Wird Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AVM erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Der AVM entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der AVM kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der AVM dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den AVM festsetzen. Der AVM ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden. Bei Abweichungen erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt. Spätere Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der erneuten Genehmigung.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag auf jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AVM einzureichen, wenn die Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um eine Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder eine andere amtliche Bezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstiger berechneten Flächen, das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenem Strich, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dafür zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Der AVM kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang dem AVM auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der AVM ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der AVM berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, wenn die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung nicht eingehalten werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem AVM die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann der AVM fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und / oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu gering wie möglich gehalten wird. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehend genannten Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten wer-

den. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in § 8 Absätze 5 und 6 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den AVM unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Der AVM kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und / oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AVM berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit dem dafür erforderlichen Kontrollschacht einbauen zu lassen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Der AVM kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe, die die öffentlichen in stärkerem Maße angreifen, sowie
 - die Abwasserreinigung und / oder die Schlamm-beseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Windeln, Tampons, Binden, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidungen verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure, sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations- Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund- Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 4 genannten Einzelwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Absatz 4 – entspricht.
- (3) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Absatz 3 vorzulegen.
- (4) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AVM durchgeführt werden kann. Für die vorstehend nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der

Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der auf der / den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darauf beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen bzw. diese zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter „Temperatur“.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der AVM. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der AVM kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der AVM lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes bis ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes herstellen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Ergeben sich nach Herstellung des Anschlusskanals oder des Revisionsschachtes unvorhersehbare Schwierigkeiten, die eine Änderung des Anschlusskanals oder des Revisionsschachtes erforderlich machen, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Der AVM hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt bzw. wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (hier speziell DIN EN 752, DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100, DIN 18300) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.
- Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis hin zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben und die Installation im Haus dürfen nur durch Fachunternehmen im Sinne des Abschnittes IIIa durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb sind dem AVM im Einzelfall auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.
- Schmutzwasserleitungen müssen dicht sein.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-30 instand zu halten und auf Anforderung durch den AVM den dort genannten Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann der AVM von den Grundstückseigentümern zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:

- a) das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird,
- b) das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt,
- c) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder
- d) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanschlüsse usw.)

Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm gesetzten Frist berechnet.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem AVM vorzulegen.

Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden vom AVM ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb gemäß Abschnitt IIIa ausgestellt wurden oder der Betrieb über das Gütezeichen I, D oder G des Güteschutzes Kanalbau verfügt. Andernfalls sind die in Abschnitt IIIa genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall dem AVM entsprechend nachzuweisen.

- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Werden Mängel festgestellt, so kann der AVM fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand nach Absatz 1 gebracht wird. Dies schließt das Setzen von Revisions-schächten im Altbestand mit ein.
- (4) Es ist untersagt, private Hausanschlüsse ohne Genehmigung an die zentrale Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar anzuschließen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herzustellen, zu verändern und zu betreiben.
- (5) Revisionsöffnungen sollen insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- und Grundleitungen, bei jeder Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- und Grundleitungen eingebaut werden.

Revisionsöffnungen sowie Grundleitungen innerhalb von Gebäuden sollen zugänglich sein.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird
oder
 - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen
oder
 - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert

oder

- d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Ausbauten) vorgenommen werden.

- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies dem AVM rechtzeitig mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen werden kann. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für evtl. auftretende Schäden aufzukommen.

Nicht mehr benötigte Kanalleitungen sind vom Grundstückseigentümer mit geeignetem Material zu verpressen oder zurückzubauen. Dem AVM ist hierüber Meldung zu erstatten.

§ 10a Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme (Sichtprüfung) durch den AVM in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme ist rechtzeitig (3 Tage vorher) beim AVM anzumelden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so kann die Abnahme verweigert werden. Die Mängel sind innerhalb einer vom AVM gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Für die Abnahmeprüfung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle abzunehmenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Sie dürfen insbesondere nicht bereits überschüttet und / oder mit feststehenden Gegenständen überbaut sein.
- b) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und auszusteifen, so dass eine gefahrlose Abnahme möglich ist. Falls durch unsachgemäße Anlage von Baugruben und Kanalgräben Menschenleben oder Sachwerte gefährdet sind, kann die Baustelle stillgelegt werden, bis der vorschriftswidrige Zustand beseitigt ist.
- c) Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch den AVM oder einen beauftragten Dritten befreit den ausführenden Fachunternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; der AVM übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.
- d) Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

- (2) Vor Inbetriebnahme ist für Grundstücksentwässerungsanlagen der Nachweis der Dichtheit (mittels einer Druckprobe oder durch optisches Gerät, vgl. DIN 1986, Teil 30) auf Kosten des Grundstückseigentü-

mers zu erbringen. Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist Bestandteil der Abnahme.

Die Dichtigkeitsuntersuchung ist zu dokumentieren (Prüfprotokoll) und dem AVM unverzüglich zu übergeben.

Der AVM behält sich vor, eine Dichtigkeitsuntersuchung auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer seiner Nachweispflicht nicht oder nicht ausreichend innerhalb einer durch den vom AVM gesetzten Frist nachkommt.

§ 11

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Einbau von Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisationsanlagen, Fettabscheider kann vom AVM gefordert werden, wenn das Abwasser die Grenzwerte des Anhangs 1 (§ 8 Absatz 4) überschreitet oder Abwasser mit Inhaltstoffen nach § 8 Absatz 1 anfällt.

Diese Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

- (2) Für den Einbau von Fettabscheideranlagen gelten folgende Bestimmungen:

Auf Grundstücken, auf denen Öle und Fette organischen Ursprungs sowie durch diese Stoffe verunreinigtes Waschwasser anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen.

Für Art, Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung der Fettabscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stoffe, wie z. B. Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Fachgerechte Entsorgung ist nachzuweisen. Sie dürfen an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Vorbehandlungsanlage oder die vorschriftswidrige Beseitigung des zu entsorgenden Gutes entsteht.
- (4) Vorbehandlungsanlagen mit unzulänglicher Reinigungsleistung sind unverzüglich zu ändern. Der AVM kann bei Überschreitung von Grenzwerten oder zur Einhaltung von Frachtbegrenzungen notwendige Nachrüstungen von Vorbehandlungsanlagen fordern.
- (5) Auf Verlangen des AVM hat der Grundstückseigentümer einen für den Betrieb der Vorbehandlungsanlage Verantwortlichen zu benennen. Die verantwortlichen Personen haben die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem AVM oder einem von diesem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der AVM oder dessen Beauftragter sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen sichtbar und frei zugänglich sein. Sie dürfen insbesondere nicht überschüttet und/oder mit feststehenden Gegenständen überbaut werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegenüber dem AVM nicht hergeleitet werden, soweit die eingetretenen Schäden vom AVM nicht schuldhaft verursacht worden sind. Der Anschlussnehmer hat den AVM außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 14

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Ableitung

des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde; der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gemeinde.

- (2) Sie sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Dem AVM ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene dezentrale Abwasseranlage durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitung innerhalb und außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (bei Kleinkläranlagen) bzw. der Erlaubnis der zuständigen Gemeinde (bei abflusslosen Sammelgruben).
- (4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Anlagen werden vom AVM oder von diesem Beauftragten entleert. Zu diesem Zweck ist dem AVM oder dem von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (6) Für die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen gilt Folgendes:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung mindestens eine Woche vorher beim AVM anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden bei Bedarf entleert, wobei in der Regel Einkammer- bzw. Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben im Abstand von 2 Jahren zu entleeren sind.
 - c) Kleinkläranlagen, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden nach Bedarf entleert. Die Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsbeauftragten durch eine Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Dem AVM ist unaufgefordert eine Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben. Eine Fäkalschlammabfuhr wird durch den AVM durchgeführt, wenn der Schlamm Spiegel 50 % des Nutzvolumens der Anlage erreicht hat.

Werden diese Werte über einen längeren Zeitraum nicht erreicht, wird eine Entsorgung nach maximal 5 Jahren vorgenommen.

Ein längerer Zeitraum kann in begründeten Fällen auf Antrag vereinbart werden.

- (7) Der AVM oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung in dem festgelegten Zeitraum erfolgen kann.

§ 15

Überwachung der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Dem AVM bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der privaten, dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der AVM bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IIIa. – Fachbetriebe

§ 15a

Voraussetzungen für eine Zulassung

- (1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:
 - a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus dem Bereich Sanitär- Heizung- Klimatechnik
 - b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär- Heizung- Klimatechnik
 - c) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär- Heizung- Klimatechnik
- (2) Für den Verantwortlichen des Betriebes muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer durchgeführten Fachbetriebsschulung (z. B. der Handwerkskammer, der DWA, des Güteschutz Kanalbau o. ä. Organisationen) nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter).
- (3) In dem zugelassenen Fachbetrieb sind die im Anhang 2 für den jeweiligen Zulassungsbereich genannten Vorschriften und Regelwerke vorzuhalten.

Unabhängig vom Zulassungsbereich sind diese Satzung, die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung und die für den Betrieb verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten.

- (4) Der Fachbetrieb hat die für den entsprechenden Zulassungsbereich erforderlichen Geräte nach einer vom AVM vorgegebenen Geräteliste vorzuhalten oder nachzuweisen.
- (5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch den AVM beurteilt werden. Der AVM kann hierzu Dritte beauftragen.

§ 15b
Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck beim AVM zu stellen. Dem Antrag sind mindestens folgende Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:
 - a) Geräteliste
 - b) Liste der vorhandenen Vorschriften und Regelwerke
 - c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen
 - d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer
 - e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- (2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen (auch anderer Städte bzw. Stadtentwässerungsbetriebe) können auf Antrag durch den AVM anerkannt werden.
- (3) Der AVM ist berechtigt die Führung des Fachbetriebsregisters auf andere Organisationen zu delegieren.

§ 15c
Zulassung

- (1) Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb zur Benutzung des Zulassungszeichens.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils drei weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung kann auf weniger als drei Jahre befristet werden, wenn dem AVM Mängel bekannt geworden sind. Die Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Zulassungsbescheid und die Verlängerung sind gebührenpflichtig.

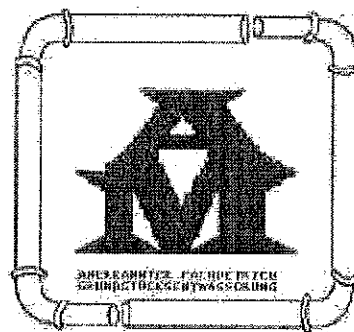
§ 15d
Widerruf der Zulassung

Der Widerruf der Zulassung kann ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft festgestellt werden.

§ 15e
Zulassungszeichen

Das Zulassungszeichen besteht aus einem Rahmen aus Abwasserrohren, in dem sich in „braun“ zusammengesetzt die Buchstaben „A“, „V“ und „M“ (als Kürzel für den Abwasserverband Matheide) und darunter die Inschrift „ANERKANNTER FACHBETRIEB“ „GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG“ befinden.

Muster:



IV. Schlussvorschriften

§ 16
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AVM oder mit Zustimmung des AVM betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AVM mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der AVM unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem AVM mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AVM schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AVM mitzuteilen.

§ 18
Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19
Befreiungen

- (1) Der AVM kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AVM von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem AVM durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.1.2005 S. 114) verursacht, hat dem AVM den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AVM schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den AVM von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1995 (Nds. GVBl. S. 126) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S.9) – jeweils in der zzt. gelten Fassung – ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. §§ 7, 8, 14 Absatz 4 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Absatz 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 dem AVM oder von diesem Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 14 die Entleerung / Entschlammung behindert;
 10. § 14 Absatz 3 die Anzeige nicht oder nicht ausreichend erstattet
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei dem AVM archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 24
Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.03.2007 in Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Celle, den 25.11.2009
Abwasserverband Matheide

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter ⁱ	DIN Normen – DEV-Nummern ⁱⁱ	
	a) Temperatur 35° C		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5 Jan. 1984
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9 Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Baudruck, 46. Lieferung 2000) ⁱⁱⁱ
3.	Kohlenwasserstoffe ^{iv}		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2, Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ^v	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14 Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ^{vi} aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormetan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 – F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F 9 Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO10304-3-D22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Selen ⁸ (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961 A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium ¹¹ (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, Schwierigkeiten bei -reinigung auftreten	soweit keine der Abwasserleitung und	
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines verzichtet. Dennoch geführt, da sie in der welche bei der Ver-Klärschlammes zu	Richtwertes wird werden Mn, Tl und V auf-17.BlmSchV begrenzt sind, brennung des anfallenden berücksichtigen ist	

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E 23	Okt. 1983 Sept. 1997 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-2 - D 20 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405- D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organisch Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung G24“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

Anmerkungen zu Anhang 1

- ⁱ Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen
- ⁱⁱ Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001).
- ⁱⁱⁱ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ^{iv} Die Maßgaben des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ^v Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ^{vi} In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
- ⁹ Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.
- ¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung des Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
- ¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- ¹³ Richtwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹⁴ Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspeziische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.